

## 1. Begriffsdefinition (nachfolgend ein Auszug aus dem Informationsschreiben der WKO Österreich)

Diese Beschreibung beinhaltet nur die Voraussetzungen der Steuerfreiheit in Österreich. Für eine eventuell bestehende Steuerpflicht im Ausland ist das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblich.

### **Umfang der Begünstigung**

Einkünfte, die Arbeitnehmer für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihrem Arbeitgeber beziehen, sind im Ausmaß von 60% der laufenden Bezüge – gedeckelt mit der Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung – steuerfrei, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen für den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Die eingeschränkte Befreiung gilt sinngemäß für die Kommunalsteuer, den Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB), dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und in Wien von der Dienstgeberabgabe (U-Bahnsteuer).

Tages- und Nächtigungsgelder bleiben zur Gänze steuerfrei und sind nicht in die Bemessungsgrundlage der 60% Grenze einzubeziehen. Sonstige Bezüge, wie Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration sind zur Gänze steuerpflichtig.

**Achtung!** Die Steuerbefreiung geht verloren, wenn der Arbeitgeber die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat übernimmt oder die Steuerfreiheit für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertage in Anspruch nimmt.

Das befreite Einkommen wird nicht bei der Steuersatzermittlung des steuerpflichtigen Einkommens mitgerechnet (kein Progressionsvorbehalt).

Voraussetzungen für die Begünstigung sind:

- Entsendung erfolgt von einer Betriebsstätte in der EU, dem EWR oder der Schweiz
- Entsendung erfolgt an einen Einsatzort, der mehr als 400 Kilometer Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt
- Entsendung darf nicht an den Sitz der Geschäftsleitung oder an eine Einrichtung (z.B. Zweigniederlassung, Fabrikationsstätte) des Arbeitgebers bzw. des Beschäftigten erfolgen; Entsendungen zu Bauausführungen des Arbeitgebers sind von der Begünstigung nicht ausgeschlossen
- Die Tätigkeit im Ausland darf ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt sein. Das trifft beispielsweise auf Tätigkeiten zu, die mit der Erbringung einer Leistung oder Herstellung eines Werkes abgeschlossen sind. Auf Dauer angelegt sind z.B. Tätigkeiten eines Controllers, Bürokaufmannes oder Geschäftsführers auch dann, wenn der Arbeitnehmer zur Absicherung dieser Funktion nur befristet entsendet wird.
- Die im Ausland zu leistenden Arbeiten sind überwiegend im Lohnzahlungszeitraum unter erschwerenden Umständen zu leisten. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeiten unter Umständen verrichtet werden, die eine Auszahlung von steuerfreien Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen rechtfertigen würden. Weiters dann, wenn die Arbeit in einem Land erfolgt, in dem die Aufenthaltsbedingungen im Vergleich zum

Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen (Entwicklungsländer, Sicherheitsgefährdung durch Krieg oder Terror, Reisewarnung Außenministerium).

**Hinweis:** Es bestehen keine Bedenken, bei Auslandstätigkeiten erschwerende Umstände immer dann anzunehmen, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die zu Bauarbeiten im engeren Sinn zählen (Errichtung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Wartung, Instandhaltung oder der Umbau von Bauwerken).

### **Tätigkeitsdauer**

Die Entsendung erfolgt ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat.

### **Unterbrechung der Tätigkeit**

Eine länger als einen Monat dauernde Tätigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die Tätigkeit nicht beim selben Vorhaben, sondern bei verschiedenen begünstigten Vorhaben desselben Unternehmens ausgeübt wird.

Ein Wechsel des Arbeitgebers während eines Auslandsaufenthaltes unterbricht diesen begünstigten Auslandsaufenthalt, ausgenommen es kommen die Bestimmungen des AVRAG zur Anwendung.

Eine begünstigte Auslandstätigkeit liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Monatszeitraum bei dem einzelnen Tätigkeitsabschnitt überschritten wird. Während dieses Monats darf die ausländische Tätigkeit nur

- an Wochenenden
- an (ausländischen) gesetzlichen Feiertagen
- an verlängerten Wochenenden, wenn keine Arbeitszeit verkürzt wird (z.B. Dekadenarbeit, Zeitausgleich, der sich auf im Rahmen der Auslandstätigkeit geleistete Überstunden bezieht)
- bei (kurzfristigen) Krankenständen, wenn der Arbeitnehmer nicht in das Inland zurückkehrt
- bei betriebsbedingten (kurzfristigen) Einstellungen der Arbeit (z.B. Schlechtwetter, Reparaturen)
- bei Dienstfreistellungen bzw. bezahlter Freizeit (z.B. Todesfall oder Hochzeit)

unterbrochen werden.

Hat die ununterbrochene Tätigkeit im Ausland bereits länger als einen Monat gedauert, sind auch Urlaube oder Krankenstände der ausländischen Tätigkeit zuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Urlaub oder Krankenstand die Tätigkeit auf einer ausländischen Arbeitsstelle wieder aufnimmt. Arbeiten im Inland unterbrechen grundsätzlich die begünstigte Auslandstätigkeit.

**Hinweis:** Nach einer schädlichen Unterbrechung liegt die Voraussetzung für die Steuerfreiheit erst dann wieder vor, wenn die Auslandstätigkeit erneut ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

## Dienstreisen

Dienstreisen während der begünstigten Auslandsbeschäftigung unterbrechen die Auslandsbeschäftigung dann nicht, wenn sie ausschließlich im Interesse des ausländischen Vorhabens unternommen werden. Dies gilt auch dann, wenn sie zwar in den inländischen Stammbetrieb führen, aber nur von kurzer Dauer sind (höchstens drei Tage).

Wird im Anschluss an eine nicht schädliche Dienstreise ein Kurzurlaub konsumiert, so wirkt sich dieser Kurzurlaub auf die begünstigte Auslandstätigkeit unterbrechend aus, es sei denn, dass dieser Kurzurlaub nur arbeitsfreie Tage im Montageland (z.B. Wochenende) erfasst.

**Achtung!** Dienen aber Dienstreisen auch oder nur der Verwirklichung anderer nicht begünstigter Vorhaben oder überschreiten Inlandsreisen einen Zeitraum von drei Tagen, so unterbrechen solche Reisetätigkeiten die begünstigte Auslandsbeschäftigung.

Wird ein Arbeitnehmer bei einem begünstigten ausländischen Vorhaben beschäftigt und unmittelbar zu seiner Arbeitsverrichtung bei einem anderen ausländischen begünstigten Vorhaben abberufen, wird der Fristenlauf nicht unterbrochen, auch wenn ihn seine nicht durch eine schädliche Inlandstätigkeit unterbrochene Reise über das Inland führt.

**Achtung!** Die Steuerfreiheit besteht allerdings nicht, wenn der Arbeitgeber während der Auslandsentsendung die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder Zulagen und Zuschläge steuerfrei behandelt.

## Lohnverrechnung

Arbeitslöhne für begünstigte Auslandstätigkeiten sind teilweise lohnsteuerfrei, teilweise lohnsteuerpflichtig. Bei der Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn ist kein Progressionsvorbehalt anzuwenden.

60% der laufenden Bezüge - gedeckelt mit der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung - bleiben steuerfrei.

## 2. Lohnarten für die Abrechnung

Für die Abrechnung der Auslandstätigkeit benötigen wir folgende (Standard) Lohnart:

Lohnarten-Kartei	
Lohnart Nr.	309 <input type="button" value="umbenennen"/>
Bezeichnung	Auslandstätigk. Lstfr.
Satznr. DN	<input type="text"/> Kettung <input type="text"/>
Fixbetrag	<input type="text"/>
%Satz +- Stundensumme	<input type="text"/> <input type="button" value="umsortieren"/>
Betragssumme	26 Auslandstätigk. frei <input type="button" value="speichern"/>
Lohnkto-summe	01 keine Kto-Zeile <input type="button" value="abbrechen"/>
Pfänd.summe	00 undefiniert <input type="button" value="weiter &gt;"/>
SV-Kennzeichen (J=frei, L=SV.lfd.pfl.SZ)	<input type="checkbox"/> <input type="button" value="duplizieren"/>
Soll Konto Nr	<input type="text"/> <input type="button" value="löschen"/>
Haben Konto Nr	<input type="text"/>

302	Kilometergeld > 7/08	<input type="button" value="speichern"/>
303	Reisespesenersatz	
304	Kilometergeld	<input type="button" value="abbrechen"/>
309	Auslandstätigk. Lstfr.	
311	Diäten pflichtig	<input type="button" value="weiter &gt;"/>

Bitte gehen Sie auf den Menüpunkt **Bearbeiten – Lohnarten** und prüfen Sie, ob Sie die Lohnart 309 gespeichert haben. Sollte die Lohnart nicht gespeichert sein, und die Lohnart 309 ist bei Ihnen noch nicht angelegt, dann geben Sie bitte im Feld **Lohnart Nr.** 309 ein, das Programm fragt Sie danach, ob Sie die Standardlohnart einkopieren möchten – hier mit **Ja** antworten und dann auf die Schaltfläche **speichern** klicken. Wenn Sie die Lohnart 309 schon mit einer anderen Lohnart belegt haben, dann geben Sie eine freie Lohnartennummer ein und definieren die Lohnart wie am Bildschirmausdruck ersichtlich.

Sollte es in einem Monat sowohl Inlands- als auch begünstigte Auslandsbezüge geben, dann müssen Sie dem Programm mit der nachfolgenden Lohnart mitteilen, wie viele Tage der DN im Ausland war:

Lohnarten-Kartei				
Lohnart Nr.	1912	umbenennen	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           1901 Urlaub Anspruch            1903 Urlaub verbraucht            1911 Krankenstand Tage  <b>1912 Ausland Tage</b>            201 Zulage SVfr.TarifLSt         </div>	speichern
Bezeichnung	Ausland Tage			abbrechen
Satznr. DN		Kettung		weiter >
Fixbetrag				duplizieren
%Satz +-		umsortieren	löschen	
Stundensumme	15 Tage im Ausland		<input type="checkbox"/> zu SZ-Automatik-Berechnung	
Betragssumme	00 kein Betrag		<input type="checkbox"/> PV-frei <input type="checkbox"/> UV-frei	
Lohnktosumme	01 keine Kto-Zeile		Schnitt >	
Pfänd.summe	00 undefiniert		<input checked="" type="checkbox"/> nicht zu Kommunalsteuer-Bmg	
SV-Kennzeichen	J		<input checked="" type="checkbox"/> nicht zu DB/DZ-Bmg	
(J=frei, L=SV.lfd.pfl.SZ)				
Soll Konto Nr		Haben Konto Nr		

Sollten Sie auch diese Lohnart nicht gespeichert haben, so verfahren Sie wie oben beschrieben.

### 3. Abrechnung

#### Beispiel 1:

Nehmen wir an, der Dienstnehmer (Angestellter) hat einen Monatsbezug von € 3.000,- und erhält wie im Beispiel der WKO € 300,- an Sonn- und Feiertagszulagen (sind pflichtig abzurechnen, da ansonst keine begünstigte Auslandstätigkeit möglich wäre, ist im gesamten Abrechnungsmonat im Ausland beschäftigt und die Bedingungen für die lohnsteuerbegünstigte Abrechnung von Auslandsbezügen (siehe Kapitel 1) treffen zu.

Nachdem 60% des Gesamt-Bezuges von € 3.300,- begünstigt und 40% nicht begünstigt abzurechnen sind, wären das folgende Summen:

Lohnart 001 Grundgehalt mit € 1.320,-  
 Lohnart 309 Auslandstätigkeit frei mit € 1.980,-

Sehen wir uns dazu die nachfolgende Abrechnung an:

**Abrechnung**

001    Eintritt    01.05.2014    SV - Lst.Tage    01. - 31.10.    erfassen

Mag (FH) Gruber Karl    30    30    ...

1	Grundgehalt	1.320,00	01
2	Auslandstätigk.Ls	1.980,00	01
3			

abbrechen  
abbrechen  
speichern  
ZeileEinfüg  
ZeileLösch

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
3					DgKosten	4.168,56
					Bmg.MV	3.300,00
					MvBeitrag	50,49
					Bmg.LSt	1.081,48
					SV-Abzug	596,31
					LSt-Abzug	25,57
					Netto	2.678,12
					Auszahlg	2.678,12

001 Grundgehalt  
001h Honorar  
002 Monatslohn  
003 Lehlr.Entschädigung  
004 Provision

Tag    Kostenstellen    Arb.Bereich

umsortieren     Sozialfonds Personalvermittler

LSt.Aufrollung     weiterarbeiten     Sofortdruck

Das Programm ermittelt zuerst die SV vom Gesamtbetrag von € 3.300,- (das sind mit Stand des Jahres 2015 18,07% und daher € 596,31, wobei auf die Inlandsbezüge € 238,52 und auf die begünstigten Auslandsbezüge € 357,79 entfallen). Dadurch ergibt sich eine Lohnsteuerbemessungsgrundlage von € 1081,48 (1320 – 238,52) und von dieser Bemessung wird die Lohnsteuer gerechnet (2015 sind das € 25,57). Die Auslandstätigkeit bleibt auch kommunalsteuerfrei und DB/DZ frei – siehe nachfolgenden Bildschirmausdruck der Bemessungen – gehen Sie dazu auf die Schaltfläche **Abrechnung** und gleich rechts daneben auf die Schaltfläche **Bemessungen**:

Detaillierte Angaben zur Brutto-Netto-Abrechnung			
unbez. Urlaub	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Brutto+Sachb	3.300,00		
freie Übstd.	<input type="text"/>	Bruttosumme	3.300,00
freie Zulage	<input type="text"/>	SV.Beiträge	596,31
SZ über J/6	<input type="text"/>	Lohnsteuer	25,57
LSt.Freibetr	<input type="text"/>	Nettobetrag	2.678,12
Pendl.Pausch	<input type="text"/>	Reisespesen	<input type="text"/>
Bemessg.LSt.	1.081,48	Sonstiges	<input type="text"/>
LSt.laut Tab	25,57	Auszahlung	2.678,12
		Akonto	<input type="text"/>
Bemessg.SVlf	3.300,00		
SV.Beitr.lfd	596,31	schon abger.	<input type="text"/>
Sonderzahlg.	<input type="text"/>	Rest Auszlg	2.678,12
J/6 frei	<input type="text"/>		
Bemessg.SVSZ	<input type="text"/>	SV.Anteil Dg	713,79
SV.Beitr.SZ	<input type="text"/>	Bemessg.KoSt	1.320,00
SV.Abz.P67 1-2	<input type="text"/>	Bemessg.DB	1.320,00
SV.Abz.P67 3-8	<input type="text"/>	Bemessg.A13	<input type="text"/>
LSt.Sonderzl	<input type="text"/>	U-Bahnsteuer	<input type="text"/>

Beispiel 2:

Wie verändert sich nun die Abrechnung, wenn der Dienstnehmer 16 Tage im Ausland war (Aufenthalt dauerte aber länger als einen Monat) und dann zurückkehrt und noch 14 Tage im Inland war.

Wir müssen einerseits dem Programm mit der Lohnart 1912 mitteilen, dass der Dienstnehmer nur 16 Tage im Ausland beschäftigt war und die Aufteilung der Bezugsbestandteile (nehmen wir an, es sind wieder € 3.300,-, dieses mal aber zur Vereinfachung ohne Sonn- und Feiertagszuschläge) ändert sich. Daraus ergibt sich ein Inlandsanteil von € 1.540,- und ein Auslandsanteil von € 1.760,-, der wieder im Verhältnis 40% zu den laufenden Bezügen und 60 % zu den freien Auslandstätigkeiten zu rechnen ist.

Erfassung daher wie folgt:

Lohnart 001 Gehalt € 2.244,- (1.540 Inlandsbezug plus 40% vom Auslandsbezug von 1.760)

Lohnart 309 Auslandstätigkeit frei € 1.056,-

Lohnart 1912 Ausland Tage mit 16

Die Abrechnung sieht dann wie folgt aus:

**Abrechnung**

001 Eintritt 01.05.2014 SV - Lst.Tage 01. - 31.10. erfassen

Mag (FH) Gruber Karl 30 30 ...

1 Grundgehalt	2.244,00	01
2 Auslandstätigk.Ls	1.056,00	01
3 Ausland Tage	16,00	01
4		

abbrechen  
abrechnen  
speichern  
ZeileEinfüg  
ZeileLösch

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
4					DgKosten	4.241,56
					Bmg.MV	3.300,00
					MvBeitrag	50,49
					Bmg.LSt	1.838,51
					SV-Abzug	596,31
					LSt-Abzug	301,88
					Netto	2.401,81
					Auszahlg	2.401,81

001 Grundgehalt  
001h Honorar  
002 Monatslohn  
003 Lehlr.Entschädigung  
004 Provision

Tag  
Kostenstellen  
01  
Arb.Bereich

umsortieren  Sozialfonds Personalvermittler  
 LSt.Aufrollung  weiterarbeiten  Sofortdruck

Das Programm ermittelt zuerst die SV vom Gesamtbetrag von € 3.300,- (das sind mit Stand des Jahres 2015 18,07% und daher € 596,31, wobei auf die Inlandsbezüge € 405,49 und auf die begünstigten Auslandsbezüge € 190,82 entfallen). Dadurch ergibt sich eine Lohnsteuerbemessungsgrundlage von € 1.838,51 (2244 – 405,49) und von dieser Bemessung wird die Lohnsteuer gerechnet (2015 sind das 301,88). Die Auslandstätigkeit bleibt wieder kommunalsteuerfrei und DB/DZ frei .

**Anmerkung:** Die Lohnart 1912 Ausland Tage ist nur von Bedeutung, wenn der Dienstnehmer mit dem Tagesanteil der Auslandstätigkeit über die tägliche SV-Höchstbemessung (2015 € 155,-, 2016 € 162,-) kommt – ansonst kann er auch weggelassen werden und es bewirkt keine Änderung in der Abrechnung, zur besseren Übersicht empfehlen wir aber die Erfassung der Tage Ausland.

### Beispiel 3:

Sehen wir uns als nächstes einen Fall an, wo der DN über die SV-Höchstbemessungen (in den Beispielen des Jahres 2015) kommt.

Nehmen wir an, der Dienstnehmer (Angestellter) hat einen Monatsbezug von € 6.000,- und ist im gesamten Abrechnungsmonat im Ausland beschäftigt und die Bedingungen für die lohnsteuerbegünstigte Abrechnung von Auslandsbezügen (siehe Kapitel 1) treffen zu.

Nachdem 60% des Gesamt-Bezuges von € 6.000,- begünstigt und 40% nicht begünstigt abzurechnen sind, wären das folgende Summen:



Lohnart 001 Grundgehalt mit € 2.400,-  
Lohnart 309 Auslandstätigkeit frei mit € 3.600,-

Sehen wir uns dazu die nachfolgende Abrechnung an:

**Abrechnung**

001    Eintritt    01.05.2014    SV - Lst.Tage    01. - 31.10.    erfassen

Mag (FH) Gruber Karl    30    30    ...

1	Grundgehalt	2.400,00	01
2	Auslandstätigk.Ls	3.600,00	01
3			

abbrechen  
abbrechen  
speichern  
ZeileEinfüg  
ZeileLösch

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
3					DgKosten	7.287,20
					Bmg.MV	6.000,00
					MvBeitrag	91,80
					Bmg.LSt	2.063,89
					SV-Abzug	840,26
					LSt-Abzug	384,15
					Netto	4.775,59
					Auszahlg	4.775,59

001 Grundgehalt  
001h Honorar  
002 Monatslohn  
003 Lehlr.Entschädigung  
004 Provision

Tag    Kostenstellen    Arb.Bereich

01

umsortieren     Sozialfonds Personalvermittler

LSt.Aufrollung     weiterarbeiten     Sofortdruck

Das Programm ermittelt zuerst die SV vom Gesamtbetrag von € 6.000,- (das ist aber über der Höchstbemessung des Jahres 2015 von € 4650,-, daher nur 18,07% von € 4650 = € 840,26, wobei auf die Inlandsbezüge € 336,10 und auf die begünstigten Auslandsbezüge € 504,16 entfallen – wird im Verhältnis der Summe Inland zur Summe Ausland berechnet). Dadurch ergibt sich eine Lohnsteuerbemessungsgrundlage von € 2.063,90 (2400 – 336,10) und von dieser Bemessung wird die Lohnsteuer gerechnet (2015 sind das € 384,15). Die Auslandstätigkeit bleibt wieder kommunalsteuerfrei und DB/DZ frei .

#### Beispiel 4:

Wie verändert sich nun die Abrechnung, wenn der Dienstnehmer monatliche Inlandsbezüge von € 4.200,- erhält und aufgrund von diversen Zulagen und Zuschlägen für ein Monat im Ausland Bezüge von € 9.000,- erhält, der DN 16 Tage im Ausland war (Aufenthalt dauerte aber länger als einen Monat) und dann zurückkehrt und noch 14 Tage im Inland war.

Wir müssen einerseits dem Programm mit der Lohnart 1912 mitteilen, dass der Dienstnehmer nur 16 Tage im Ausland beschäftigt war und die Aufteilung der Bezugsbestandteile ändert sich. Daraus ergibt sich ein Inlandsanteil von € 1.960,- und ein Auslandsanteil von € 4.800,-, der wieder im Verhältnis 40% zu den laufenden Bezügen und 60 % zu den freien Auslandstätigkeiten zu rechnen ist.

Erfassung daher wie folgt:

Lohnart 001 Gehalt € 3.880,- (1.960 Inlandsbezug plus 40% vom Auslandsbezug von 4.800)

Lohnart 309 Auslandstätigkeit frei € 2.880,-

Lohnart 1912 Ausland Tage mit 16

Die Abrechnung sieht dann wie folgt aus:

**Abrechnung**

001    Eintritt    01.05.2014    SV - Lst.Tage    01. - 31.10.    erfassen

Mag (FH) Gruber Karl    30    30    ...

1 Grundgehalt	3.880,00	01
2 Auslandstätigk.Ls	2.880,00	01
3 Ausland Tage	16,00	01
4		

abbrechen  
abbrechen  
speichern  
ZeileEinfüg  
ZeileLöschen

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
4					DgKosten	8.175,75
			Tag		Bmg.MV	6.760,00
			Kostenstellen		MvBeitrag	103,43
			01		Bmg.LSt	3.439,74
			Arb.Bereich		SV-Abzug	840,26
					LSt-Abzug	976,33
					Netto	4.943,41
					Auszahlg	4.943,41

001 Grundgehalt  
001h Honorar  
002 Monatslohn  
003 Lehlr.Entschädigung  
004 Provision

umsortieren     Sozialfonds Personalvermittler

LSt.Aufrollung     weiterarbeiten     Sofortdruck

Das Programm ermittelt zuerst die SV vom Gesamtbetrag von € 6.760,- (das ist aber über der Höchstbemessung des Jahres 2015 von € 4650,-, daher nur 18,07% von € 4650 = € 840,26, wobei auf die Inlandsbezüge € 482,28 und auf die begünstigten Auslandsbezüge € 357,98 entfallen – wird im Verhältnis der Summe Inland zur Summe Ausland berechnet). Die SV-Höchstbemessung für 16 Tage beträgt 2015 € 2.480,- (16 \* 155), die auf die Auslandsbezüge anrechenbare SV reduziert sich daher auf € 268,88. Damit sind die Auslandsbezüge abzüglich anteiliger SV € 2.611,12. Der Betrag von € 131,12 ist daher zur Lohnsteuerbemessung zu addieren. Die Lohnsteuerbemessungsgrundlage ist daher € 3.439,74 (3.880[Grundgehalt] – 840,26[gesamte SV] + 268,88[Auslands-SV] + 131,12[Summe Ausland über SV-Höchstbemessung]) und davon wird die Lohnsteuer gerechnet (2015 sind das

€ 976,33). Die Auslandstätigkeit bleibt auch im Falle des Übersteigens der SV-Höchstbemessung wieder kommunalsteuerfrei und DB/DZ frei., wie auf dem nachstehenden Bildschirm ersichtlich ist.

Detaillierte Angaben zur Brutto-Netto-Abrechnung			
unbez. Urlaub	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Brutto+Sachb	6.760,00		
freie Übstd.	<input type="text"/>	Bruttosumme	6.760,00
freie Zulage	<input type="text"/>	SV.Beiträge	840,26
SZ über J/6	<input type="text"/>	Lohnsteuer	976,33
LSt.Freibetr	<input type="text"/>	Nettobetrag	4.943,41
Pendl.Pausch	<input type="text"/>	Reisespesen	<input type="text"/>
Bemessg.LSt.	3.439,74	Sonstiges	<input type="text"/>
LSt.laut Tab	976,33	Auszahlung	4.943,41
		Akonto	<input type="text"/>
Bemessg.SVlf	4.650,00		
SV.Beitr.lfd	840,26	schon abger.	<input type="text"/>
Sonderzahlg.	<input type="text"/>	Rest Auszlg	4.943,41
J/6 frei	<input type="text"/>		
Bemessg.SVSZ	<input type="text"/>	SV.Anteil Dg	1.005,80
SV.Beitr.SZ	<input type="text"/>	Bemessg.KoSt	3.880,00
SV.Abz.P67 1-2	<input type="text"/>	Bemessg.DB	3.880,00
SV.Abz.P67 3-8	<input type="text"/>	Bemessg.A13	<input type="text"/>
LSt.Sonderzfl	<input type="text"/>	U-Bahnsteuer	<input type="text"/>

#### **4. Lohnzettel L16**

Der Lohnzettel Finanz (L16) wird vom Programm automatisch in einen Inlands- und einen Auslandslohnzettel aufgeteilt, der Lohnzettel SV wird in einer Gesamtsumme gedruckt und mit ELDA gemeldet. Beim Auslands-L16 handelt es sich um die Lohnzettelart 23 (Auslandsbezüge nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, idF AbgÄG 2011), der Inlands-L16 wird wie üblich mit der Lohnzettelart 01 (Lohnzettel § 84 (1) und (4) EStG 88 für beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige) gemeldet.

Der Lohnzettel Finanz für das Beispiel 3 sieht folgendermaßen aus:

## Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis

vom 01 10	bis 31 10	2015	Finansamt 09	Steuernr. 1283137
			Soziale Stellung 3	Vers.Nr. 4326160565
			weibl.	männl. X
			Vollzeit X	Teils
Gruber Karl		AVAB N	AEAB N	erhöhter PAB N
Triesterstraße 125 1100 Wien			Ansahl Kinder VersNr. (Ehe)Partner	
Bruttobezüge Par.25 (ohne Par.26, ohne FBH)		(210)		6.000,00
Steuerfreie Bez.Par.68 (Überstunden, SEG..)		(215)		
Bez.Par.67/1+2 (32 Jahres/6 vor SV-Absug)		(220)		
SV Beitrag gesamt			840,26	
SV Beitrag Kennz. 220	(225)	(230)		840,26
SV § 67/3-8 (Abfertigung)	(226)			
Landarbeiterfreibetrag § 104		(240)		
Übrige Abszüge:				
Auslandstätigkeit frei			3.095,85	
Entwicklungshelfer § 3 Abs.1 Z 11				
Steuerfrei § 3 Abs.1 Z 16c				
Pendlerpauschale § 16 Abs.1 Z 6				
Freiw. Beiträge § 16 Abs.1 Z 3b				Summe übrige Abs. (243) 3.095,85
§ 67/3-8 vor SV-Absug				
Sonstige steuerfreie Bezüge				Steuerpfl. Bezüge (245) 2.063,89
Insgesamt einbehaltene LSt.			384,15	
- LSt. fester Satz Par.67/3-8				Anrechenbare LSt. (260) 384,15
Tarifverst.Bez. § 67			Frei lt.Mitteilung	
Frei § 26 (Reisesp.)			Beitr. Kirche, ÖGB	
Beitr.ausl.Pensionsk.			Übertragung BV	
Werkverkehr, Monate			Firmen-PKW, Monate	
Pendlereuro				
Nur für pensionsauszahlende Stellen & Körperschaften öffentl. Rechts				
Bezüge § 25 Abs.1 Z 2a			Freibetrag § 35	
Pflegegeld von bis			Freibetrag § 105	

Die Gesamtsumme aus Lohnart 001+309 wird in der Summe 210 gemeldet, davon die gesamte SV in der Spalte 230. Als freie Auslandstätigkeit werden die mit der Lohnart 309 erfassten € 3.600,- abzüglich des darin enthaltenen SV-Anteils (€ 840,26 für Gesamtsumme von € 6000, daher für € 3.600 Auslandstätigkeit ein Anteil) von € 504,15 = € 3.095,85. Die steuerpflichtigen Bezüge sind € 2063,89 und daraus ergibt sich im Jahr 2015 eine Lohnsteuer von € 384,15.

Die Lohnzettel Finanz für das Beispiel 4 sehen wie folgt aus:

Auslands-L16:

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis				
vom 01 10	bis 31 10	2015	Finanzamt 09	Steuernr. 1283137
			Soziale Stellung 3	Vers.Nr. 4326160565
		weibl.	männl. X	Vollzeit X Teils
Gruber Karl		AVAB N	AEAB N	erhöhter PAB N
Triesterstraße 125 1100 Wien				Anzahl Kinder VersNr. (Ehe)Partner
Bruttobezüge Par.25 (ohne Par.26, ohne FBH)			(210)	4.800,00
Steuerfreie Bez.Par.68 (Überstunden, SEG..)			(215)	
Bez.Par.67/1+2 (32 Jahres/6 vor SV-Absug)			(220)	
SV Beitrag gesamt		448,13		
SV Beitrag Kennz. 220	(225)		(230)	448,13
SV § 67/3-8 (Abfertigung)	(226)			
Landarbeiterfreibetrag § 104			(240)	
Übrige Absüge:				
Auslandstätigkeit frei		2.480,00		
Entwicklungshelfer § 3 Abs.1 Z 11				
Steuerfrei § 3 Abs.1 Z 16c				
Fendlerpauschale § 16 Abs.1 Z 6				
Freiw. Beiträge § 16 Abs.1 Z 3b			(243)	2.480,00
§ 67/3-8 vor SV-Absug				
Sonstige steuerfreie Bezüge			(245)	1.871,87
Insgesamt einbehaltene LSt.		536,85		
- LSt. fester Satz Par.67/3-8			(260)	536,85
Tarifverst.Bez. § 67			Frei lt.Mitteilung	
Frei § 26 (Reisesp.)			Beitr. Kirche, ÖGB	
Beitr.ausl.Pensionsk.			Übertragung BV	
Werkverkehr, Monate			Firmen-PKW, Monate	
Fendlereuro				
Nur für pensionsauszahlende Stellen & Körperschaften öffentl. Rechts				
Bezüge § 25 Abs.1 Z 2a			Freibetrag § 35	
Pflegegeld von bis			Freibetrag § 105	

Unter der Ziffer 210 steht wieder der gesamte Auslandsbezug, die Ziffer 230 beinhaltet den Anteil der darauf entfallenden SV (16 Tage \* 155,- Höchstbemessung \* 18,07% = € 448,13), als freie Auslandstätigkeit wird nur die 16fache Tages-SV-Höchstgrenze (2015 = 155\*16) ausgegeben, die



Ziffer 245 sind € 1.871,87, was im Jahr 2015 eine Lohnsteuer Auslandsbezüge von € 536,85 ergibt (1871,87 für 16 Tage = 3509,76 Monatslohn, Lohnsteuer Monatstabelle 1006,59 – ergibt für 16 Tage 536,85)

Inlands-L16:

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis				
vom 01 10	bis 31 10	2015	Finansamt 09	Steuernr. 1283137
			Soziale Stellung 3	Vers.Nr. 4326160565
		weibl.	männl. X	Vollzeit X Teils
Gruber				erhöhter PAB N
Karl		AVAB N	AEAB N	
Triesterstraße 125				Anzahl Kinder
1100 Wien				VersNr. (Ehe)Partner
Bruttobezüge § 25 (ohne § 26, ohne FBH)			(210)	1.960,00
Steuerfreie Bezüge § 68 (Überstunden, SEG..)			(215)	
Bezüge § 67/1+2 (32 Jahres/6 vor SV-Absug)			(220)	
SV Beitrag gesamt		392,13		
SV Beitrag Kennz. 220	(225)		(230)	392,13
SV § 67/3-8 (Abfertigung)	(226)			
Landarbeiterfreibetrag § 104			(240)	
Übrige Absüge:				
Auslandstätigkeit frei				
Entwicklungshelfer § 3 Abs.1 Z 11				
Steuerfrei § 3 Abs.1 Z 16c				
Pendlerpauschale § 16 Abs.1 Z 6				
Freiw. Beiträge § 16 Abs.1 Z 3b				Summe übrige Abs. (243)
§ 67/3-8 vor SV-Absug				Steuerpfl. Bezüge (245) 1.567,87
Sonstige steuerfreie Bezüge				
Insgesamt einbehaltene LSt.		439,48		Anrechenbare LSt. (260) 439,48
- LSt. fester Satz § 67/3-8				
Tarifverst.Bes. § 67			Frei lt.Mitteilung	
Frei § 26 (Reisesp.)			Beitr. Kirche, ÖGB	
Beitr.ausl.Pensionsk.			Übertragung BV	
Werkverkehr, Monate			Firmen-PKW, Monate	
Pendlereuro				
Nur für pensionsauszahlende Stellen & Körperschaften öffentl. Rechts				
Bezüge § 25 Abs.1 Z 2a			Freibetrag § 35	
Pflegegeld			Freibetrag § 105	
von	bis			

Inlandsbezug lt. Beispiel € 1960,- in Ziffer 210, der SV-Anteil sind € 392,13 (Gesamt-SV von € 840,26 – Auslandsanteil von € 448,13), die Lohnsteuer wird zuerst für die Gesamtbemessung der Lohnsteuer

von € 3.439,74 mit der Monatstabelle ermittelt (sind 2015 lt. Tabelle € 976,33) und davon wird die Auslandslohnsteuer von € 536,85 abgezogen, ergibt € 439,48.

Der Lohnzettel SV wird nur einmal für die Gesamtsumme erzeugt und sieht wie folgt aus:

```
Sozialversicherungsrechtliche Daten Vers.Nr. 4326160565
Krankenkasse Nr. 11                DG-Kontonummer 78126376
Beitragszeitraum 10      10        SZ Anspr. N      ohne allg.Bg N
Arbeiter N      Angestellter J      freier DN N      geringfüg.b. N
Allg.Beitragsgr.      4.650,00      Beitr.Gr.Teilentg.
Beitragsgrundl.SZ      Anzahl Tage mit Teilentgelt
BV-Beitr.Grundlg.      6.760,00      BV von-bis 10      10
Einges.BV-Beitrag      103,48
```

Die Allgemeine Beitragsgrundlage entspricht der Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2015, die BV wird aber ohne Berücksichtigung dieser Höchstbeitragsgrundlage mit dem Gesamtbezug berechnet.

Alle Berechnungen erfolgten aufgrund der Gesetzeslage des Jahres 2015.

**Wichtig!** Die Weitergabe dieser Information erfolgt ohne jegliche Gewähr und wir können keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen!